

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Eisenstadt, am 26.08.2015
Sachb.: Mag. Elke Landl
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2227
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Herrn
Landesamtsdirektor von Steiermark
Mag. Helmut Hirt
(Email: helmut.hirt@stmk.gv.at)

Zahl: LAD-VD-A893-10003-4-2015

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG); überarbeiteter Entwurf unter Annahme einer künftigen Bundeskompetenz (Entwurfsstand: 4.8.2015); Stellungnahme

Bezug: VSt-4700/12

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) (Stand: 4.8.2015) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Folgendes mitzuteilen:

Zunächst wird auf die grundsätzliche Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 19.5.2015 verwiesen, wonach die Verankerung einer alleinigen Kompetenz des Bundes in Angelegenheiten des Auskunftsrechtes bzw. die Konzentration der Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Informationsfreiheit beim Bund grundsätzlich kritisch gesehen wird.

Das Land Burgenland könnte diesem Begehren des Bundes jedoch Folge leisten, wenn eine sonstige effektive Mitwirkungsmöglichkeit der Länder an der Gesetzgebung des Bundes sichergestellt ist. Es sollte daher jedenfalls ein Mitwirkungs- und Zustimmungsrecht der Länder zur Kundmachung (nach dem Vorbild des Art. 14b Abs. 4 B-VG) verankert werden.

Inhaltlich kann zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeführt werden, dass im Unterschied zum im Mai vorgelegten Entwurf (Stand: 18.5.2015) Unklarheiten beseitigt wurden und sich auch die Erläuterungen wesentlich verbessert darstellen.

Zunächst wird die explizite Anführung der verpflichteten Stellen in § 4 Abs. 1 und § 5 des Entwurfes begrüßt.

Insbesondere wird die Einfügung der Wortfolge „nach Tunlichkeit“ in § 10 Abs. 1 des Entwurfes befürwortet, da ansonsten mit einem enormen Verwaltungsaufwand zu rechnen gewesen wäre.

Die Gebührenregelung des § 12 Abs. 3 wird kritisch gesehen, da „Auskunftsverweigerungs-Bescheide“ die Überprüfung der Entscheidungen der auskunftspflichtigen Stellen im Rechtsweg ermöglichen und daher im Sinne der Transparenz die Hemmnisse für die Stellung von Anträgen aus ho. Sicht möglichst gering gehalten werden sollen.

Weiters erscheint es – zumindest für eine außenstehende Auskunftswerberin bzw. einen außenstehenden Auskunftswerber – unklar, wann die Gebührenschuld bei einem gemeinsam mit dem Antrag auf Informationserteilung eingebrachten Eventualantrag auf Bescheiderlassung fällig wird. Es wird angeregt, dies aufgrund der Bedeutung in der Praxis eindeutiger im Gesetz zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.A. Mag. Ronald Reiter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur
---	---